

02.02.88

A - Fz - In

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zur Aussetzung der Nachprüfungen der Viehzählung im Jahre 1988

A. Zielsetzung

Die nach § 2 des Viehzählungsgesetzes im Jahre 1988 vorgesehenen Nachprüfungen der Zählungen bei Rindvieh und Schweinen sollen ausgesetzt werden, da die Ergebnisse nicht mehr benötigt werden.

B. Lösung

Die Aussetzung der Nachprüfungen wird durch eine Verordnung nach § 2 Satz 4 Viehzählungsgesetz angeordnet.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Der Verzicht auf die Nachprüfungen führt bei Bund, Ländern und Gemeinden zu Haushaltsentlastungen, die jedoch nicht quantifiziert werden können.

02.02.88

A - Fz - In

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung zur Aussetzung der Nachprüfungen der
Viehzählung im Jahre 1988

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (411) - 731 04 - VI 31/88

Bonn, den 2. Februar 1988

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zur Aussetzung der
Nachprüfungen der Viehzählung
im Jahre 1988

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-
kels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

- 1 -

Verordnung zur Aussetzung der Nachprüfungen der Viehzählung
im Jahre 1988

Vom ...

Auf Grund des § 2 Satz 4 des Viehzählungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1980 (BGBl. I S. 817), der durch Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2555) geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Nachprüfungen der Ergebnisse der Zählungen bei Rindvieh im Dezember 1988 sowie bei Schweinen im April und Dezember 1988 werden ausgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 11 des Viehzählungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; sie tritt am 1. Januar 1989 außer Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

Allgemeines

§ 2 des Viehzählungsgesetzes ordnet die Nachprüfung der Ergebnisse der Zählung bei Rindvieh im Dezember sowie bei Schweinen im April und Dezember an. Die Nachprüfungen sind alle vier Jahre, beginnend 1988, vorzunehmen.

Maßgeblicher Grund für die gesetzliche Anordnung der Nachprüfung ist, den Wahrheitsgehalt der Angaben der Auskunftspflichtigen zu überprüfen. Hierfür bestand in der Vergangenheit besondere Veranlassung, da nach § 8 des Viehzählungsgesetzes die Angaben der Viehhalter für behördliche Maßnahmen zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes und des Viehseuchengesetzes, für die Berechnung der Beiträge zu den öffentlichen Viehseuchenentschädigungskassen und für die Berechnung der öffentlichen Dasselbekämpfungsgebühren verwendet werden durften. Nachdem § 8 durch das 2. Statistikbereinigungsgesetz aufgehoben wurde, ist ein wesentlicher Grund für die Nachprüfung der Ergebnisse der Viehzählung entfallen; die Nachprüfungen werden damit insoweit nicht mehr benötigt.

Da die Ergebnisse der Nachprüfungen auch nicht zur Berichtigung der Viehzählungsergebnisse verwendet werden, erscheint die Aussetzung der für 1988 vorgesehenen Nachprüfungen auch im Hinblick auf die Entlastung der zu Befragenden und der öffentlichen Haushalte geboten. Im Zuge einer in Kürze vorgesehenen Novellierung statistischer Vorschriften des Agrarbereichs soll auf die Nachprüfung der Ergebnisse der Viehzählung insgesamt verzichtet werden.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Die nach § 2 des Viehzählungsgesetzes für 1988 angeordneten Nachprüfungen der Zählungen bei Rindvieh und Schweinen sollen ausgesetzt werden.

Zu § 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Da die Verordnung nur die für 1988 vorgesehenen Nachprüfungen aussetzen soll, besteht für die Beibehaltung der Verordnung über das Jahr 1988 hinaus kein Bedarf. Die Verordnung soll daher am 1. Januar 1989 außer Kraft treten.

18.03.88

Beschluß
des Bundesrates

zur

Verordnung zur Aussetzung der Nachprüfungen der Viehzählung
im Jahre 1988

Der Bundesrat hat in seiner 587. Sitzung am 18. März 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.